

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds Innenstadt im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Euskirchen

Präambel

Die Stadt Euskirchen richtet im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL von 2008 zur Aufwertung und Attraktivierung der Stadt als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum ein. Der Ausschuss für Umwelt- und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet ISEK Innenstadt beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient der Erhaltung und Stärkung der Innenstadtfunktionen und beruht auf der entsprechenden Partizipation von Handel, Gastronomie und Dienstleistung sowie Bürgerinnen und Bürgern. Ein Gremium entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche zu jeweils 50 Prozent privat finanziert werden müssen.

1 Fördergrundsätze

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt.

Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Euskirchen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten innerstädtischen Entwicklungskonzeptes. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Die Maßnahmen, die im Rahmen des Verfügungsfonds umgesetzt werden, finanzieren sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Euskirchen sowie die in Aussicht gestellten Zuschüsse zulassen. Das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.

Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die einen Nutzen für das ISEK Gebiet und die Innenstadtqualitäten erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, die lokale Innenstadtökonomie zu profilieren und das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

Die Stadt Euskirchen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im ISEK-Gebiet im Wesentlichen folgende Ziele:

- Initiierung und Stärkung des bürgerschaftlichen/ stadtgemeinschaftlichen Engagements
- Partizipation der lokalen Ökonomie an der Innenstadtentwicklung
- Profilierung der Händler, Gastronomen und Dienstleister
- Stärkung der Identifikation mit der Innenstadtentwicklung
- Schaffung finanzieller Unterstützungsangebote für privates Engagement

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen gewährt werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds innerhalb der Grenzen des vom Rat der Stadt Euskirchen am 08.10.2019 beschlossenen „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept“ (siehe Anlage). Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich.

3 Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadtentwicklung generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.

Förderfähige Maßnahmen

- Projektbezogene Investitionskosten
- Projektbezogene Sachkosten
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Pflichtaufgaben der Stadt Euskirchen

4 Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

Darüber hinaus sollten die folgenden Maßnahmeneffekte angestrebt werden:

- Die Maßnahme fördert die Innenstadtqualität der Stadt Euskirchen.
- Die Maßnahme bewirkt eine Stärkung der lokalen Ökonomie und des Engagements der Innenstadtakeure.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 10.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € (brutto) Gesamtkosten, d.h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 200 € (brutto) werden nicht gefördert.

6 Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich bei der Stadt Euskirchen eingereicht werden. Es ist das Antragsformular der Stadt Euskirchen zu verwenden. Das Antragsformular ist im Rathaus bzw. auf der Homepage der Stadt Euskirchen als Download erhältlich. Alle Anträge müssen mit vollständigen Unterlagen eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragsteller (Name/Adresse/Kontaktdaten/Kontoverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung der Innenstadt
- Darstellung möglicher Kooperationspartner
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote (bei einem Finanzvolumen von mehr als 4.000,00 €)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung
- Mitteilung über vorhandene/ nicht vorhandene Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

7 Vergabegremium

Über die Bewilligung der Mittel entscheidet ein Vergabegremium, der Budgetbeirat. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und die Vorgaben dieser Richtlinie.

Der Budgetbeirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden. Es soll kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen können. Der Budgetbeirat setzt sich aus bis zu 3 Vertretern der Stadtverwaltung Euskirchen sowie aus bis zu 6 Vertretern der Akteure des ISEK Gebietes zusammen. Hierbei soll es sich um interessierte Bewohnerinnen bzw. Bewohner oder um Vertreterinnen bzw. Vertreter der Innenstadtökonomie handeln.

Es sind mindestens drei Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und die Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Mitglieder des Gremiums werden von der Stadt Euskirchen berufen.

Die Geschäftsführung für den Budgetbeirat übernimmt der Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Euskirchen.

Der Budgetbeirat tagt in einem vierteljährlichen Rhythmus oder nach Bedarf. Bei den Sitzungen wird über die Mittelvergabe in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Budgetbeirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Budgetbeirat ist mit 5 oder mehr Personen beschlussfähig.

Der Antragsteller ist berechtigt, an der Sitzung, in der über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

8 **Verfahrensablauf nach Bewilligung**

Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Förderbescheid der Stadt Euskirchen an den Zuwendungsempfänger. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Änderungen des geplanten Durchführungszeitraumes sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheides nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Euskirchen möglich. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Euskirchen einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Maßnahmenbericht mit Fotodokumentation (min. fünf Fotos)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Förderbescheids
- Alle Rechnungen im Original

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege. Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Euskirchen vorzulegen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9 Zweckbindung

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Ausschuss für Umwelt- und Planung der Stadt Euskirchen bis auf Widerruf in Kraft, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Anlage

